

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**12. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1959

**Nummer 113**

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320		Berichtigung z. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1959 (MBI. NW. S. 2536) Besoldungsanpassungsgesetz vom 13. Mai 1958; hier: Festsetzung des Besoldungsdienstalters der wissenschaftlichen Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (§ 6 Abs. 3 Ziffer 1—3 BesAG) . . . . .	2661/62
203205	16. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Teilnahme von Waldarbeitern an Lehrgängen in der Waldarbeitsschule . . . . .	2663
20323	19. 10. 1959	RdErl. d. Finanzministers Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen . . . . .	2663
203310	19. 10. 1959	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag vom 25. September 1959 für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2665
2130	22. 10. 1959	RdErl. d. Innenministers Dienstkleidung, Dienstgradbezeichnungen und Dienstgradabzeichen der Angehörigen von Werkfeuerwehren . . . . .	2666
2320	15. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) . . . . .	2666
61119	16. 10. 1959	Erl. d. Innenministers Vergnügungssteuer; hier: Neuregelung des Nachweises der positiven Bewertung von Filmen bei Anträgen auf Steuerermäßigung . . . . .	2667
79032		Berichtigung z. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2530) Holzabgabe zu Staatszwecken . . . . .	2671

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Seite

##### Innenminister

20. 10. 1959. Bek. — Führung der Bezeichnung „Stadt“ zum Namen der Gemeinde Espelkamp . . . . . 2672

##### Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung für den 15. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 9. bis 11. November 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . . 2671/72

##### I.

20320

**Besoldungsanpassungsgesetz vom 13. Mai 1958;  
hier: Festsetzung des Besoldungsdienstalters der wissenschaftlichen Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (§ 6 Abs. 3 Ziff. 1—3 BesAG)**

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1959 — I U 2 41.02 Nr. 4304/59

Im Inhaltsverzeichnis (S. 2533/34) und unter der Überschrift (S. 2536) muß das Datum richtig heißen: 28. 7. 1959.

— MBI. NW. 1959 S. 2661/62.

203205

### Teilnahme von Waldarbeitern an Lehrgängen in der Waldarbeitsschule

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 10. 1959 — IV Bl 33—40 Tgb.Nr. 2049

Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe, die an einem Lehrgang in der Waldarbeitsschule teilnehmen, erhalten

1. für die Hin- und Rückfahrt Fahrkostenersatz 2. Klasse (Rückfahrkarte) — bei Benutzung von Schnellzügen (über 200 km) außerdem Erstattung des Schnellzugzuschlages —;
2. für die Dauer des Lehrganges den Grundlohn der betreffenden Altersstufe und Lohngruppe, gegebenenfalls zuzüglich der Waldfacharbeiter- bzw. der Waldarbeitergehelfenzulage. Für die Berechnung der Lohnfortzahlung ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen.
3. während der Lehrgangsdauer freie Unterkunft und Verpflegung.

Fällt der Anreisetag auf einen Sonntag oder dauert der Lehrgang 14 Tage, erhalten die Waldarbeiter auch für den oder die Sonntage Lohnfortzahlung nach Ziff. 2 Satz 1. Für die Berechnung der Lohnfortzahlung sind 7,5 Stunden in Ansatz zu bringen.

Für die Lohnfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen, die in die Lehrgangszeit fallen, gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.

Waldarbeiterlehringe erhalten Ersatz der tatsächlichen Fahrkosten nach Ziff. 1 sowie freie Unterkunft und Verpflegung. Die Erziehungsbeihilfe wird für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weitergezahlt; sie wird nicht für Sonntage gewährt.

Der Erl. d. ehemaligen Reichsforstmeisters v. 30. 7. 1943 — P 180.02 — 32 (RMBI. Fv. S. 163) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 2663.

20323

### Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 10. 1959 — B 3245 — 3472/IV/59

Mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 75/55 (2. Neufassung der Deutschen Bundesbank zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen betreffend Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) vom 11. Mai 1959 — BAuz. 1959 Nr. 91 — ist die Allgemeine Genehmigung Nr. 75/55 (Neufassung) der Bank Deutscher Länder vom 26. März 1956 — BAuz. 1956/65 — neu gefasst worden. Abschnitt I meines RdErl. v. 31. 3. 1959 — B 3245 — 392/IV/59 — (MBl. NW. S. 886) i. d. F. meines RdErl. v. 11. 8. 1959 — B 3245 — 2948/IV/59 — (MBl. NW. S. 1954) ist damit überholt. Für Forderungen der Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost haben, gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

#### I. Währungsgebiet der DM-Ost

Für die Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht zur Zeit keine Transfermöglichkeit.

Abschnitt B I der Allgemeinen Genehmigung Nr. 75/55 (2. Neufassung) der Deutschen Bundesbank zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen betreffend Personen mit ge-

wöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) vom 11. Mai 1959 (BAuz. 1959/91) bestimmt:

„Forderungen in Deutscher Mark, die natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Währungsgebiet der DM-Ost gegen Schuldner mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zustehen, dürfen durch Zahlung in Deutscher Mark auf ein DM-Sperrkonto des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder durch Zahlung an einen Familienangehörigen des Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet beglichen werden.“

Zahlungen aus Gründen jeder Art dürfen bis zu 300,— DM im Einzelfall an beliebige Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zugunsten einer natürlichen Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost (Zahlungen auf DM-Sperrkonto eingeschlossen) oder in bar unmittelbar an den Begünstigten oder seine Familienangehörigen bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet geleistet werden.“

Über DM-Sperrguthaben bei Geldinstituten im Bundesgebiet, die natürlichen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost zustehen, darf wie folgt verfügt werden:

1. Bei Anwesenheit des Kontoinhabers oder seiner Familienangehörigen im Bundesgebiet dürfen an den Kontoinhaber oder seine Familienangehörigen bis zu 1000,— DM je Konto und Kalendermonat gezahlt werden.
2. Bis zum Betrage von 150,— DM je Konto und Kalendermonat dürfen Zahlungen an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet ausgeführt werden.
3. Ohne betragsmäßige Begrenzung dürfen an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet folgende Zahlungen ausgeführt werden:
  - a) Bezahlung von Steuern, öffentlichen Abgaben, sonstigen behördlich festgesetzten Geldleistungen, Gerichtskosten, Anwaltskosten und ähnlichen Vergütungen, die durch Gebührenordnungen geregelt sind,
  - b) Bezahlung von Prämien auf Versicherungsverträge jeder Art mit Ausnahme von Transportversicherungsverträgen,
  - c) Erfüllung von Verpflichtungen aus Bausparverträgen.
4. DM-Sperrguthaben dürfen auf ein anderes DM-Sperrkonto desselben Berechtigten oder auf DM-Sperrkonten von Familienangehörigen des Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet umgelegt werden.

Familienangehörige im Sinne dieser Allgemeinen Genehmigung sind der Ehegatte, Eltern, Schwiegereltern und Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister sowie deren Ehegatten.

Im Sinne dieser Allgemeinen Genehmigung ist unter Bundesgebiet das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), jedoch ohne das Saarland zu verstehen.

Die Möglichkeit, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen (§ 166 Abs. 3 LBG, § 159 Abs. 3 BBG), bleibt unberührt.

Bezug: Mein RdErl. v. 31. 3. 1959 (MBl. NW. S. 886) i. d. F. meines RdErl. v. 11. 8. 1959 — (MBl. NW. S. 1954).

— MBl. NW. 1959 S. 2663.

203310

**Lohntarifvertrag vom 25. September 1959  
für die staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 10. 1959 — IV B 1 12—00.16 Tgb.Nr. 2209

Den Tarifvertrag vom 25. September 1959 gebe ich hiermit bekannt.

Bezug: Mein Erl. v. 28. 9. 1959 — IV B 1 — 12—00 2070 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

**„Lohntarifvertrag  
vom 25. September 1959**

**Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

— andererseits —

wird für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

**§ 1**

(1) Der Grundlohn je Stunde beträgt

	v. H. des Ecklohns	Lohngebiet	
		S	I
		Pf	
<b>in der Lohngruppe A:</b>			
nach vollendetem 20. Lebensjahr	80	140	133
nach vollendetem 18. Lebensjahr	70	123	116
nach vollendetem 16. Lebensjahr	60	105	100
nach vollendetem 14. Lebensjahr	50	88	83

**in der Lohngruppe B:**

nach vollendetem 20. Lebensjahr	100	175	166
(Ecklohn)			
nach vollendetem 18. Lebensjahr	90	158	149
nach vollendetem 16. Lebensjahr	75	131	125
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	105	100

(2) Die Akkordbasis je Stunde beträgt

in der Lohngruppe A:	129	122
in der Lohngruppe B:	161	152

**§ 2**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft und kann innerhalb einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende, erstmals zum 30. September 1960, gekündigt werden.

Frankfurt (Main), den 25. September 1959.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
— Der Vorsitzer des Vorstandes —  
gez. Dr. Conrad.

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —  
gez.: Pfeiffer."

— MBl. NW. 1959 S. 2665.

2130

**Dienstkleidung, Dienstgradbezeichnungen  
und Dienstgradabzeichen  
der Angehörigen von Werkfeuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1959 —  
III A 3/220 — 5978/59

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) enthält keine Ermächtigung, die Dienstkleidung, Dienstgradbezeichnungen und Dienstgradabzeichen der Werkfeuerwehren zu regeln. Die Betriebe können daher hierüber selbst entscheiden. Die Werkfeuerwehren dürfen aber nach § 132 a StGB ohne Zustimmung keine Dienstkleidung, Dienstgradbezeichnungen und Dienstgradabzeichen führen, die denen der öffentlichen Feuerwehren gleich sind oder zum Verwechseln ähnlich seien.

Ich bin damit einverstanden, daß die Angehörigen der hauptberuflichen Werkfeuerwehren die in der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen der Feuerwehren v. 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 583) angegebene Dienstkleidung sowie die in der Anlage 3 für die Berufsfeuerwehr unter Nr. 1—10 und 15—17 angegebenen Dienstgradabzeichen tragen und die dort unter Nr. 1—10 und 17 aufgeführten Dienstgradbezeichnungen führen. Voraussetzung ist, daß an der Dienstkleidung ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „Werkfeuerwehr“ getragen wird. Unter der gleichen Voraussetzung bin ich damit einverstanden, daß die Angehörigen der nebenberuflichen Werkfeuerwehren die in der Anlage 2 a.a.O. angegebene Dienstkleidung sowie die unter Nr. 1—12 für die freiwillige Feuerwehr angegebenen Dienstgradabzeichen tragen und die dort aufgeführten Dienstgradbezeichnungen führen.

Die Mützenabzeichen nach Anlage 4 a.a.O. dürfen mit Ausnahme der Bundeskarte getragen werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2666.

2320

**Zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit  
vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 10. 1959 —  
II A 2 — 2.799 Nr. 2869/59

Der Rheinisch-Westfälische Handwerkerbund e. V. hat Klage darüber geführt, daß das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit v. 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) nicht genügend beachtet wird und insbesondere im Baugewerbe zahlreiche Schwarzarbeiten durchgeführt werden. Erfahrungsgemäß können Gefahren für die an der Errichtung eines Gebäudes Beteiligten und für seine späteren Benutzer vor allem dann entstehen, wenn Bauten oder Teile von Bauten durch sachkundige Schwarzarbeiter ausgeführt werden. Ich bitte daher, künftig in die Bauscheine an geeigneter Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.“

Falls im Zuge der laufenden Bauüberwachung Verstöße gegen dieses Gesetz festgestellt werden, ist dies den zuständigen Dienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —,  
die Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2666.

61119

**Vergnügungssteuer;**  
**hier: Neuregelung des Nachweises der positiven Bewertung von Filmen bei Anträgen auf Steuerermäßigung**

Erl. d. Innenministers v. 16. 10. 1959 —  
 III B 4/159 — 1750/59

Der Beirat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden hat nachstehende Neuregelung beschlossen:

- Anlage
1. An Stelle der bisher nach Abschn. III Nr. 2 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Film bewertungsstelle Wiesbaden v. 15. 6. 1957 für die einzelnen Filmkategorien ausgegebenen verschiedenfarbigen Prädikatskarten wird die Prädikatskarte künftig nur noch in einer Farbe (gelb) und mit einheitlichem Aufdruck ausgegeben (siehe das als Anlage abgedruckte Muster einer Prädikatskarte).
  2. Um der Gefahr von Nachahmungen und Fälschungen zu begegnen, ist der Karton mit dem Wasserzeichen „Film bewertung“ versehen, das zweimal senkrecht zum Text auf jeder Karte erscheint.
  3. Die Prädikatskarte enthält in Zukunft alle für die Gewährung von Steuervergünstigungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Filmkategorie, das Prädikat, die Gültigkeitsdauer des Prädikats, den Filmtitel sowie die Länge und die Laufzeit des Filmes.

4. Auf jede Prädikatskarte wird das Dienstsiegel der Film bewertungsstelle (auf rotem Untergrund) sowie die Unterschrift des Geschäftsführers der Film bewertungsstelle aufgedruckt.

5. Die fortlaufende Numerierung der Prädikatskarte wird beibehalten.
6. Dem Verleiher werden die Prädikatskarten nur gegen Abgabe der Versicherung ausgehändigt, daß er diese nur an diejenigen Theaterbesitzer weiter gibt, die den entsprechenden Film gemietet haben; die Weitergabe erfolgt erst dann, wenn der Spieltermin für den Film ansteht.
7. Die Prädikatskarte ist dem Antrag auf Steuerermäßigung beizufügen und verbleibt bei der Steuerbehörde.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in Kraft.

Die bisher ausgegebenen Prädikatskarten alter Art behalten bis zum 31. 12. 1959 ihre Gültigkeit; sie sind jedoch jeweils von der die Steuervergünstigung bewilligenden Stelle einzubehalten. Ab 1. 1. 1960 dürfen nur noch Prädikatskarten neuer Art zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden.

Die RdErl. v. 17. 3. 1952 (MBL. NW. S. 339) u. 1. 2. 1954 (MBL. NW. S. 298) werden hiermit aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

FILMBEWERTUNGSSTELLE WIESBADEN  
WIESBADEN-BIEBRICH-SCHLOSS

Prüf-Nummer  
**4700**

## **PRÄDIKATSKARTE**

Dem Film:

**Die Weser, Lebensbild eines Flusses**

Länge: 284 m Laufzeit: 15 Minuten

Herstellungsjahr: 1957 Herstellungsland: Deutschland

Hersteller:

**Rhewes Filmproduktion GmbH, Düsseldorf**

Verleih:

**Constantin-Filmverleih GmbH, München**

Ist in Originallassung als: **Kulturfilm**

Das Prädikat:

**Besonders wertvoll**

zuerkannt worden.

Antragseingang: 13. Dezember 1957

Bewertung: 8. Oktober 1958

Das Prädikat verliert seine Gültigkeit am 31. Dezember 1963

Auf Grund dieses Prädikats wird bei der Vorführung des vorgenannten Films von den Bundesländern eine Steuerermäßigung nach Maßgabe der von ihnen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

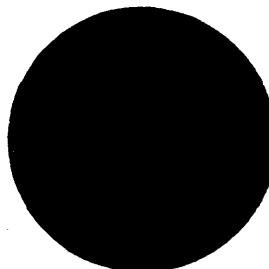
Die Prädikatskarte ist nur in Verbindung mit der Freigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle gültig. Vervielfältigungen sind nicht zulässig. Sie werden nach § 267 des Strafgesetzbuches geahndet.

Die Prädikatskarte ist dem Antrag auf Steuerermäßigung beizufügen und verbleibt bei der für die Steuerermäßigung zuständigen Dienststelle.

FILMBEWERTUNGSSTELLE WIESBADEN

\*

2146



Der Geschäftsführer:

*Hans Blank*

(Hans Blank)

Originalkarte ist auf gelbem Karton gedruckt.

79032

**Holzabgabe zu Staatszwecken**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1959 — IV D 1 32 — 21 Tgb.Nr. 1882/59  
(MBI. NW. S. 2530)

Im Inhaltsverzeichnis (S. 2485/86) und bei der Überschrift des o. a. RdErl. (S. 2530) muß die Gliederungsnummer richtig heißen: „**79032**“

— MBI. NW. 1959 S. 2671.

**Innenminister**

**Führung der Bezeichnung „Stadt“  
zum Namen der Gemeinde Espelkamp**  
Bek. d. Innenministers v. 20. 10. 1959 —  
III A 1 — 7125/59

Die Landesregierung hat am 3. Oktober 1959 der Gemeinde Espelkamp, Landkreis Lübbecke, das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

— MBI. NW. 1959 S. 2672.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen — 4. Wahlperiode —****TAGESORDNUNG**

für den 15. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 9. bis 11. November 1959  
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, 10. November 1959, 10 Uhr vormittags  
am Mittwoch, 11. November 1959, 10.30 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	148	<b>I. Gesetze</b> <b>Gesetze in I. Lesung</b> <b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des unmittelbaren Zwanges (GrZwg. NW.)	
2	162	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Birgelen, Selfkantkreis, Geilenkirchen-Heinsberg, Wildenrath und Arnsbeck, Landkreis Erkelenz	
3	166	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer	
4	158	<b>Fraktion der FDP:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz)	
5	169	<b>Fraktion der FDP:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	
6	171 159	<b>II. Staatsverträge</b> <b>Hauptausschuß:</b> Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Bollig (CDU)	
7	160	<b>III. Interpellationen</b> <b>Fraktion der SPD:</b> Manteuffel-Prozeß vor dem Schwurgericht in Düsseldorf — Interpellation Nr. 7 —	
8	163	<b>IV. Anträge</b> <b>Fraktion der FDP:</b> Kohlesituation	
9	167	<b>Fraktion der SPD:</b> Aufstellung eines Plans für den Neu-, Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrten im Lande Nordrhein-Westfalen	
10	170	<b>V. Eingaben</b> Beschlüsse zu Eingaben	

— MBI. NW. 1959 S. 2671/72.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.